HINWEIS: Die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft weist darauf hin, dass es sich bei dem vorliegenden Dokument um eine elektronisch übersandte Kopie handelt. Allein die in Papierform übergebenen Unterlagen sind maßgeblich. Die elektronisch übersandte Kopie ist nur zur internen Verwendung durch die Organe des Unternehmens bestimmt, sofern nicht gesetzliche Regelungen oder Bestimmungen in der Auftragsvereinbarung eine Weitergabe oder Einsichtnahme vorsehen. Eine darüber hinausgehende Weitergabe oder Einsichtnahme ist nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft zulässig und im Übrigen nicht gestattet.

WHS Foundation GmbH Berlin

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

Rödl & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Straße des 17. Juni 106 D-10623 Berlin Telefon +49 (30) 81 07 95-0 Telefax +49 (30) 81 07 95 -81 E-Mail berlin@roedl.de Internet www.roedl.de

Inhaltsverzeichnis

1.	PRÜ	FUNGSA	UFTRAG	5
2.	GRU	NDSÄTZ	LICHE FESTSTELLUNGEN	6
	2.1	Lage d	es Unternehmens	6
		2.1.1	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der	
			gesetzlichen Vertreter	6
			Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf	6
		2.1.1.2	Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung	8
3.	GEG	ENSTAN	D, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	9
	3.1	Gegen	stand der Prüfung	9
	3.2	Art un	d Umfang der Prüfung	9
4.	_	_	NGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR	
	RECI	HNUNGS	LEGUNG	12
	4.1	Ordnu	ngsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
		4.1.1	Buchführung und weitere geprüfte	
		4.4.2	Unterlagen	12
			Jahresabschluss	12
	4.2		Lagebericht	13
	4.2		staussage des Jahresabschlusses	14
		4.2.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
		4.2.2		14
			Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	14
			Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	14
		4.2.5	Aufgliederungen und Erläuterungen	14
5.			ER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DER	
	WIR	ISCHAFT	TLICHEN VERHÄLTNISSE NACH § 53 HGRG	15
6.			E DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND MERKUNG	16

7. ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT

21

7.1 Lagebericht, Jahresabschluss und Bestätigungsvermerk

- 7.1.1 Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021
- 7.1.2 Bilanz zum 31. Dezember 2021
- 7.1.3 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021
- 7.1.4 Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021
- 7.1.5 Bestätigungsvermerk

7.2 Sonstige Anlagen zum Prüfungsbericht

- 7.2.1 Gesellschaftsrechtliche Grundlagen
- 7.2.2 Steuerliche Verhältnisse
- 7.2.3 Wirtschaftliche Verhältnisse
- 7.2.4 Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG
- 7.2.5 Allgemeine Auftragsbedingungen

1. PRÜFUNGSAUFTRAG

Die Gesellschafterversammlung vom 31. Mai 2021 der

WHS Foundation GmbH, Berlin

- nachfolgend auch Gesellschaft oder WHS genannt – wählte uns zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021.

Daraufhin beauftragte uns der gesetzliche Vertreter, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 (Anlagen 7.1.2 bis 7.1.4) unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 (Anlage 7.1.1) gemäß §§ 317 ff. HGB zu prüfen.

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 HGB und somit nicht gemäß § 316 Abs. 1 HGB prüfungspflichtig. Die Prüfung erfolgt auf freiwilliger Basis unter Berücksichtigung aller Grundsätze, die für die Pflichtprüfung gelten.

Unser Prüfungsauftrag wurde gemäß § 53 HGrG erweitert. Grundlage unserer Prüfung war der Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW PS 720).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung berichtet dieser Prüfungsbericht, der gemäß dem IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.) erstellt wurde.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 7.2.5 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde. Soweit in den für den Auftrag geltenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftungshöchstsumme nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen und gegebenenfalls nach ergänzenden schriftlichen Vereinbarungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Prüfungsbericht ist an die Gesellschaft gerichtet.

2. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

2.1 Lage des Unternehmens

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung des gesetzlichen Vertreters

2.1.1.1 Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Der gesetzliche Vertreter hat nach unserer Auffassung in Jahresabschluss sowie Lagebericht folgende wesentliche Aussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage der Gesellschaft getroffen:

Ertragslage

Die WHS hat im Berichtsjahr 2021 ein positives Jahresergebnis erzielt. Das Planziel in Höhe von TEUR 0 wurde mit einem Ergebnis von TEUR 117 (Vj. TEUR 444) deutlich übertroffen. Die Umsatzerlöse betrugen für das Geschäftsjahr 2021 TEUR 2.569 und liegen damit um TEUR 503 über dem Vorjahreswert. Sie setzen sich zum Großteil aus den Sponsoringleistungen der Partner zusammen. Weiterhin sind in der Position sonstige Zuwendungen in Höhe von TEUR 109 (Vj. TEUR 125) enthalten.

Die sonstigen betrieblichen Erträge belaufen sich auf TEUR 24 (Vj. TEUR 29) und resultieren unter anderem aus der Auflösung von Rückstellungen (TEUR 7).

Der Personalaufwand liegt 2021 bei TEUR 291 (Vj. TEUR 272) mit durchschnittlich 5,37 Voll-kräften. Im Vergleich zum Vorjahr entwickelte sich Personalaufwand entsprechend der Anzahl der Mitarbeiter:innen konstant, was auf den stabilen Personalbereich zurückzuführen ist.

Der Materialaufwand beträgt TEUR 1.086 (Vj. TEUR 594) und liegt damit um TEUR 492 über dem Vorjahreswert. Die Position beinhaltet Aufwendungen für bezogene Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Konferenz im Jahr 2021. Die Erhöhung der Aufwendungen steht im Wesentlichen mit der pandemiebedingten, hybriden Ausrichtung der Konferenz 2021 im Zusammenhang.

Die Abschreibungen haben sich, bedingt durch den hohen Abschreibungsgrad des Anlagevermögens und geringen Investitionen im Geschäftsjahr, im Vergleich zum Vorjahr von TEUR 9 auf TEUR 7 reduziert.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen liegen mit TEUR 1.040 um TEUR 397 über dem Vorjahreswert. Die Zunahme ist hauptsächlich auf den Anstieg der Beratungskosten um TEUR 276 auf TEUR 334 zurückzuführen. Zudem haben sich die Aufwendungen aus Reisekosten für Sprecher (TEUR 98) und Übernachtungskosten (TEUR 39) durch die pandemiebedingte, hybride Ausrichtung der Konferenz 2021 erhöht. In 2020 wurde die Konferenz noch rein digital ausgerichtet.

Der Aufwand für vom Gesellschafter gestelltes Personal hat sich um TEUR 17 auf TEUR 222 vermindert und liegt somit unter Vorjahresniveau.

Das Ergebnis vor Steuern beläuft sich auf TEUR 168 (Vj. TEUR 577) und liegt damit unter dem Niveau des Vorjahres. Entsprechend der im Geschäftsjahr geleisteten steuerlichen Vorauszahlungen ist zum Bilanzstichtag eine Forderung für Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer in Höhe von TEUR 22 (Vj. TEUR 0) erforderlich.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme beträgt im Berichtsjahr TEUR 1.667 (Vj. TEUR 1.472).

Auf der Aktivseite der Bilanz verringerte sich das Anlagevermögen insgesamt um TEUR 6 auf TEUR 14. Der Rückgang resultiert aus den im Geschäftsjahr vorgenommenen Abschreibungen in Höhe von TEUR 7, denen Zugänge in Höhe von TEUR 1 gegenüberstanden.

Das Umlaufvermögen verzeichnet eine Erhöhung um TEUR 201 auf TEUR 1.653, maßgeblich getrieben durch den stichtagsbedingten Anstieg der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen um TEUR 296 auf TEUR 511. Des Weiteren haben sich die Forderungen gegenüber verbundene Unternehmen, bedingt durch Umsatzsteuerforderungen, um TEUR 72 auf TEUR 100 erhöht. Das Bankguthaben und die Forderungen reichen aus, um die kurzfristigen Verpflichtungen zu erfüllen.

Der Jahresüberschuss der WHS Foundation GmbH für das Jahr 2021 beläuft sich auf TEUR 117. Das Eigenkapital ist unter Berücksichtigung des Jahresüberschusses 2021 von TEUR 1.258 auf TEUR 1.375 gestiegen. Bei einer Bilanzsumme von TEUR 1.667 (Vj. TEUR 1.472) entspricht dies einer Eigenkapitalquote von 82 % (Vj. 85 %).

Die kurzfristigen Rückstellungen erhöhten sich zum Bilanzstichtag um TEUR 2 auf TEUR 161. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen reduzieren sich stichtagsbedingt um TEUR 15.

Finanzlage

Der Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit war mit TEUR 152 negativ. Aus der Investitionstätigkeit ist ein negativer Cash Flow in Höhe von TEUR 1 zu verzeichnen. Insgesamt war somit ein Rückgang der zahlungswirksamen Veränderungen des Finanzmittelbestandes in Höhe von TEUR 153 zu verzeichnen.

Auf Grund unserer Prüfung stellen wir fest:

Die Aussagen der gesetzlichen Vertreter zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Gesellschaft vermitteln insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage des Unternehmens.

2.1.1.2 Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Der gesetzliche Vertreter hat nach unserer Auffassung im Lagebericht folgende wesentliche Aussagen zur künftigen Entwicklung und zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Gesellschaft getroffen:

Die Alleinstellungsmerkmale des WHS als Konferenz sowie des sich aufbauenden und stärker werdenden Netzwerkes im Bereich "global health" stellen nach Ansicht der Geschäftsführung eine hohe Sicherheit für den unternehmerisch-wirtschaftlichen Erfolg der WHS Foundation GmbH dar.

Die Konferenz World Health Summit hat in ihrer nunmehr 13-jährigen Geschichte keine Defizite erwirtschaftet. Die Erlöse aus Partnerschaften (Sponsoring) bewegen sich – nicht zuletzt aufgrund der stärker werdenden Leuchtturm-Funktion der Marke WHS und des damit steigenden Interesses von Sponsoren und Partnern – auf stabilem Niveau. Vor dem Hintergrund gefestigter Strukturen und der Möglichkeit zu langfristiger Planung kann eine nachhaltige Partnerpflege aufgebaut werden, die das Fundraising grundsätzlich erleichtert.

Die voranschreitende Markenbildung wird ebenfalls die Akquise besonders von Fördergeldern aus der Industrie aber auch von Stiftungen in Zukunft zunehmend einfacher gestalten.

Es besteht dennoch das Risiko, dass das Interesse und der Bedarf an Konferenzen im Gesundheitsbereich und der Vernetzung in diesem Bereich zurückgehen. Nach aktueller Einschätzung ist die Eintrittswahrscheinlichkeit jedoch eher gering und die Vermutung wäre aktuell unbegründet.

Der wirtschaftliche Ausblick für das Geschäftsjahr 2022 wird unter vorsichtigen Annahmen positiv eingeschätzt. Die Umsätze werden sich in 2022 in erheblichem Maße erhöhen, da die Konferenz gemeinsam mit der WHO organisiert wird. Die Kostenstruktur wird sich genauso verändern wie die Erlöse. Nach Einschätzung der Geschäftsleitung werden die neuen Chancen bei der Vermarktung der Konferenz die steigenden Kosten aufwiegen und zu einem ausgeglichenen Jahresergebnis in 2022 führen.

Es besteht ein gewisses Liquiditätsrisiko der Gesellschaft durch die Ungleichverteilung der Umsatzerlöse, dem die Geschäftsführung dadurch entgegenwirkt, dass die Sponsorengelder früh im Jahr fällig werden und die Zahlungsziele der Lieferanten möglichst spät in das Geschäftsjahr gelegt werden.

Forderungen werden laufend überwacht. Das Forderungsausfallrisiko wird als gering eingeschätzt. Forderungen bestehen im Wesentlichen gegenüber Sponsoren.

Die weiterhin anhaltende Corona-Pandemie führt zu einer gewissen Unsicherheit bei der Planung und Durchführung der Konferenz. Angestrebt wird ein Hybridformat also eine vor Ort Konferenz mit der digitalen Erreichbarkeit aller Sitzungen im Hauptprogramm.

Auf Grund unserer Prüfung stellen wir fest:

Die Aussagen des gesetzlichen Vertreters im Lagebericht spiegeln insgesamt die künftige Entwicklung sowie die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung nach unserer Auffassung zutreffend wider.

3. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

3.1 Gegenstand der Prüfung

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der dazu eingerichteten Kontrollen liegt in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung und der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Dazu haben wir die Buchführung und den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang (Anlagen 7.1.2 bis 7.1.4), und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 (Anlage 7.1.1) der WHS Foundation GmbH, Berlin, geprüft. Die bei unserer Prüfung des Jahresabschlusses zu berücksichtigenden Rechnungslegungsvorschriften umfassen die §§ 242 bis 256a sowie §§ 264 bis 288 HGB, die Sondervorschriften des GmbH-Gesetzes und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Ergänzende Bilanzierungsbestimmungen aus dem Gesellschaftsvertrag sind folgende: Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen. Prüfungskriterien für den Lagebericht waren die Vorschriften des § 289 HGB.

Der Prüfungsgegenstand wurde gemäß § 53 HGrG um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erweitert.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrages haben wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit von Jahresabschluss und Lagebericht betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat unsere Prüfung sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Prüfung nach § 317 HGB und unserem geschäftsrisikoorientierten Prüfungsansatz unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen beabsichtigten oder unbeabsichtigten falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Unserem geschäftsrisikoorientierten Prüfungsansatz gemäß haben wir eine am Geschäftsrisiko der Gesellschaft ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung erfordert unser Verständnis der Geschäftstätigkeit und des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeldes sowie der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft auf der Grundlage von Auskünften des

gesetzlichen Vertreters sowie anderer Auskunftspersonen und erster analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems der Gesellschaft.

Mit diesem Verständnis haben wir ein prüffeldbezogenes risikoorientiertes Prüfungsprogramm entwickelt, das auf der Grundlage der festgestellten unternehmens- und prüffeldbezogenen Risikofaktoren unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft Schwerpunkte, Art und Umfang der Prüfungshandlungen festlegt.

Unsere Abschlussprüfung schließt die Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben in Jahresabschluss und Lagebericht unter Verwendung von Auswahlverfahren ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Gegenstand unserer Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichts waren die Vollständigkeit, Richtigkeit und die Darstellung der im Lagebericht anzugebenden Sachverhalte. Bei prognostischen Angaben haben wir uns von der Zuverlässigkeit und Funktionsfähigkeit des relevanten unternehmensinternen Planungssystems überzeugt, die der Prognose zugrunde liegenden Annahmen auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft sowie untersucht, ob das verwendete Prognosemodell für die betreffende Problemstellung sachgerecht ist und richtig gehandhabt wurde. Wir haben die Angaben im Lagebericht unter Berücksichtigung unserer Erkenntnisse, die wir während der Abschlussprüfung gewonnen haben, beurteilt, ob sie in Einklang mit dem Jahresabschluss stehen, den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermitteln und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellen.

Unsere Tätigkeiten umfassen aussagebezogene analytische und einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbauprüfungen. Bei der Festlegung unseres Prüfungsprogramms haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher unser Prüfungsurteil auf Basis einer bewussten risikoorientierten Auswahl bzw. von Stichproben getroffen.

In Anbetracht der überschaubaren Größe der Gesellschaft und der Übersichtlichkeit der vorzufindenden Verfahrensabläufe haben wir im Wesentlichen aussagebezogene einzelfallorientierte Prüfungshandlungen in folgenden Bereichen durchgeführt:

- Periodenabgrenzung in der Umsatzrealisierung,
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen,
- Vollständigkeit und Bewertung der Verbindlichkeiten sowie
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Anhang.

Art, Umfang und zeitlichen Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen sowie den Einsatz von Mitarbeitern haben wir im Hinblick auf diese Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt.

Insbesondere wurden folgende Prüfungshandlungen durchgeführt:

Bankbestätigungen haben wir von Kreditinstituten eingeholt. Rechtsanwaltsbestätigungen über schwebende Rechtsstreitigkeiten haben wir ebenfalls erhalten.

Die Werthaltigkeit der Forderungen haben wir insbesondere durch eine Analyse der Altersstruktur geprüft.

Von der zutreffenden Bilanzierung von Forderungen im Zusammenhang mit verbundenen Unternehmen und Gesellschaftern haben wir uns durch Nachvollziehen der durch die Gesellschaft mit den Gesellschaftern und den verbundenen Unternehmen vorgenommenen Saldenabstimmung überzeugt.

Die Rückstellungen haben wir durch Befragung von Mitarbeitern und des gesetzlichen Vertreters auf Vollständigkeit untersucht. Die zutreffende Ermittlung der Rückstellungshöhe haben wir durch eine Prüfung der Berechnungen aufgrund einer bewussten risikoorientierten Auswahl und eine kritische Beurteilung der vorgenommenen Schätzungen geprüft.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 11. März 2021 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 der Gesellschaft.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden uns durch den gesetzlichen Vertreter erteilt. Der gesetzliche Vertreter bestätigte uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts am 11. März 2022 schriftlich.

Die Prüfung führten wir im Januar 2022 durch. Die Prüfung wurde am 11. März 2022 abgeschlossen.

4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Nach unseren Feststellungen gewährleistet der im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes. Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen der Eröffnungsbilanz wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Gesellschaft erstellt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Die Personalbuchhaltung und die Buchführung der Gesellschaft werden von der Charité – Universitätsmedizin Berlin durchgeführt. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung der Charité haben wir innerhalb des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems Aufbau- und Funktionsprüfungen insbesondere im Bereich des Rechnungswesens und Personalwesens durchgeführt.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Eigenkapitals, der Schulden und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht.

Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Gesellschaft getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und hierfür eingesetzten IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen wurden in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet.

4.1.2 Jahresabschluss

Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände, die Schulden sowie das Kapital und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden in allen wesentlichen Belangen nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet, für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags gebildet.

Der Anhang enthält die notwendigen Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, insbesondere die von der Gesellschaft angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Der gesetzliche Vertreter hat gemäß § 285 Nr. 17 HGB letzter Satzteil HGB auf die Angaben zu dem vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechneten Gesamthonorar verzichtet.

Die Inanspruchnahme der Schutzklausel gemäß § 286 Abs. 4 HGB ist zurecht erfolgt.

Im Jahresabschluss sind alle größenabhängigen, rechtsformgebundenen und wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags beachtet.

Auf Grund unserer Prüfung kommen wir zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages entspricht.

4.1.3 Lagebericht

Der vom gesetzlichen Vertreter aufgestellte Lagebericht ist diesem Bericht als Anlage 7.1.1 beigefügt.

Unsere Prüfung ergab, dass der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

4.2.2 Bewertungsgrundlagen

Wir verweisen auf die Angaben des gesetzlichen Vertreters im Anhang der Gesellschaft (Anlage 7.1.4).

4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert angewandt.

4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu verzeichnen.

4.2.5 Aufgliederungen und Erläuterungen

Von Aufgliederungen und Erläuterungen haben wir an dieser Stelle abgesehen, da sie nicht zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind.

5. PRÜFUNG DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE NACH § 53 HGRG

Unser Prüfungsauftrag wurde um die Prüfung nach § 53 Abs. 1 HGrG erweitert. Danach ist die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen, wobei insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation, des Geschäftsführungsinstrumentariums und der Geschäftsführungstätigkeit einzugehen ist.

Grundlage unserer Prüfungshandlungen war der IDW Prüfungsstandard Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720).

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 7.2.4 "Feststellungen nach § 53 HGrG" dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Insgesamt hat die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft keine Beanstandungen ergeben.

6. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem als Anlagen 7.1.2 bis 7.1.4 beigefügten Jahresabschluss der **WHS Foundation GmbH, Berlin,** zum 31. Dezember 2021 und dem als Anlage 7.1.1 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die WHS Foundation GmbH, Berlin

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der WHS Foundation GmbH, Berlin, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der WHS Foundation GmbH, Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Belangen entspricht der Beachtung der deutschen Belangen entspricht der Beachtung der Beachtung der deutschen Belangen entspricht der Beachtung der Be

schen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom
 gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen
 die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein
 eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben
 abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, den 11. März 2022

Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

gez. Kießling Wirtschaftsprüfer gez. Schwabe Wirtschaftsprüfer

(An dieser Stelle endet die Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.)"

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Berlin, den 11. März 2022

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Kießling Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer

7. ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT

7.1 Lagebericht, Jahresabschluss und Bestätigungsvermerk

- 7.1.1 Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021
- 7.1.2 Bilanz zum 31. Dezember 2021
- 7.1.3 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021
- 7.1.4 Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021
- 7.1.5 Bestätigungsvermerk

7.2 Sonstige Anlagen zum Prüfungsbericht

- 7.2.1 Gesellschaftsrechtliche Grundlagen
- 7.2.2 Steuerliche Verhältnisse
- 7.2.3 Wirtschaftliche Verhältnisse
- 7.2.4 Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG
- 7.2.5 Allgemeine Auftragsbedingungen

Anlage 7.1.1

- 7.1 Lagebericht, Jahresabschluss und Bestätigungsvermerk
- 7.1.1 Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021



Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021

Inhalt

1	GRUNDLAGEN	. 2
1.1 1.2	GESCHÄFTSMODELL DES UNTERNEHMENSZIELE UND STRATEGIEN	
2	WIRTSCHAFTSBERICHT	4
2.1	GESAMTWIRTSCHAFTLICHE SITUATION UND BRANCHENBEZOGENE	
2.2	GESCHÄFTSVERLAUF	4
2.3 2.3.1	ERTRAGS, FINANZ- UND VERMÖGENSLAGE Ertragslage	5 5
2.3.2	VermögenslageFinanzlage	6
2.3.3 2.4	FINANZIELLE UND NICHT FINANZIELLE LEISTUNGSINDIKATOREN	<i>1</i> 7
3	PROGNOSE-, RISIKO- UND CHANCENBERICHT	8
3.1	PROGNOSEBERICHTERSTATTUNG	8 8

1 GRUNDLAGEN

Die WHS Foundation GmbH (WHS.F) organisiert die seit 2009 jährlich in Berlin stattfindende internationale Gesundheitskonferenz "World Health Summit" (WHS) und baut gleichzeitig ein internationales, interdisziplinäres Netzwerk im Bereich *Global Health* auf.

Die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege ist der übergeordnete Zweck der Gesellschaft. Der Gesellschaftsvertrag (s. § 2 Abs. 1) legt die Zielsetzung wie folgt fest:

"Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege durch die Unterstützung des World Health Summit in Berlin und andere damit im Zusammenhang stehender Kongresse und Aktivitäten."

Inhaltlich befasst sich der World Health Summit mit allen Themen der Weltgesundheit also von Public Health und Global Health, wie z.B. dem Zugang zu medizinischer Behandlung insbesondere für arme Bevölkerungsschichten in Entwicklungs- und Schwellenländern und der Stärkung von Gesundheitssystemen weltweit und versucht unter Einbindung wissenschaftlicher, politischer, wirtschaftlicher und zivilgesellschaftlicher Akteure hierfür Lösungsansätze zu erarbeiten.

Der *Claim* der englischsprachigen Konferenz ist "Science – Innovation – Policies", was dem grundlegenden Ziel Ausdruck verleihen soll, durch wissenschafts- und evidenzbasiertes Handeln und Politik die Verbesserung der Weltgesundheit zu erreichen.

Der World Health Summit (WHS) fand im Jahr 2021 zum 13. Mal in Folge in Berlin und online statt und stand erneut unter der Schirmherrschaft von Bundeskanzlerin Angela Merkel und dem französischen Staatspräsidenten Emmanuel Macron. Weitere Schirmherren der Konferenz waren die EU Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen und der Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation (WHO) Dr. Tedros.

Seit der Gründung im Jahr 2009 anlässlich des 300-jährigen Bestehens der Charité hat sich der WHS als hochrangige strategische Konferenz führender Persönlichkeiten aus Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft etabliert. Der Charité – Universitätsmedizin Berlin und dem Land Berlin ist es damit gelungen, ein international sichtbares Forum für globale Gesundheit in Berlin zu verstetigen. Der WHS genießt ebenfalls die aktive Unterstützung der deutschen Bundesregierung und des deutschen Bundestages.

Deutschland setzt sich verstärkt für globale Gesundheitspolitik ein und hat Global Health zu einer strategischen Priorität gemacht. Im Rahmen seiner G7 und G20 Präsidentschaft hat Deutschland u. a. die Stärkung von Gesundheitssystemen, die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen (AMR), Universal Health Coverage und die Eindämmung von Infektionskrankheiten unterstützt. Das Thema globale Gesundheit ist Bestandteil des aktuellen Koalitionsvertrages.

Mit knapp einer Milliarde Euro jährlich ist Deutschland eines der größten Geberländer im Bereich globale Gesundheit. Neben dem politischen und finanziellen Engagement ist Deutschland im Bereich Gesundheit sowohl wissenschaftlich als auch wirtschaftlich führend in der Welt.

In der nationalen und internationalen Außendarstellung der Charité, des Landes Berlin und der Bundesrepublik Deutschland als Zentren der Lebenswissenschaften spielt der WHS eine wichtige Rolle.

Die Charité ist seit 2014 die 100%ige Gesellschafterin der WHS Foundation GmbH.

1.1 Geschäftsmodell des Unternehmens

Die WHS Foundation GmbH verfolgt das Ziel, die Marke "World Health Summit" zu entwickeln und weltweit bekannt zu machen. Unter dem Markennamen werden Konferenzen organisiert und ein globales Netzwerk von Protagonisten im Gesundheitsbereich aufgebaut, das auf Grundlage eines stets interdisziplinären und intersektoralen Ansatzes Verantwortung für die Verbesserung der Weltgesundheit übernimmt.

Kurzfristig basiert das Geschäftsmodell der WHS Foundation GmbH auf dem konkreten Interesse von Wirtschaftsunternehmen, Stellen der öffentlichen Hand, großen Forschungseinrichtungen und medizinischen Fakultäten weltweit beim Aufbau, der Weiterentwicklung und dem Diskurs im Rahmen eines Forums mitzuwirken, das in dieser Art weltweit einzigartig ist. Hierbei bieten sich für alle Akteure gleichermaßen gute Chancen und Synergien im Bereich Vernetzung, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Initiierung interdisziplinärer Kooperationen und Projekte.

Mittel- und langfristig wird eine stärker werdende Marke "World Health Summit" sowie ein stabil wachsendes Netzwerk von Organisationen und Personen zu steigendem Interesse der Öffentlichkeit, der Medien und von Sponsoren / Partnern führen. Hierdurch werden Erlöse leichter zu generieren sein und sich sukzessive erhöhen lassen. Eine erhöhte Aufmerksamkeit von Öffentlichkeit und Fachpublikum wird zusätzlich die Erlöse durch Registrierungseinnahmen steigern können.

1.2 Ziele und Strategien

Die beiden Hauptziele der WHS Foundation GmbH sind a) ein relevantes Forum und Netzwerk im Bereich der globalen Gesundheit aufzubauen und b) die Marke "World Health Summit" zu entwickeln und international bekannt zu machen. Die Marke "World Health Summit" soll dabei für akademischwissenschaftliche Exzellenz, translationale Lösungsansätze in der Bewältigung von medizinischgesundheitlichen Herausforderungen sowie Interdisziplinarität und Internationalität stehen.

Die Konferenz wurde im Jahr 2021 aufgrund der Corona-Pandemie als hybride Veranstaltung durchgeführt und konnte insgesamt über 6.000 Teilnehmerinnen begrüßen, wovon rund 1.100 Teilnehmer:innen vor Ort in Berlin dabei waren.

Die "M8 Alliance of Academic Health Centers, Universities and National Academies" – kurz "M8 Alliance" – ist das akademische Rückgrat und ein wertvolles Alleinstellungsmerkmal für den WHS als Konferenz und Netzwerk. Die M8 Alliance besteht aktuell aus 30 renommierten medizinischen Fakultäten / Universitätskliniken und "Public Health" Einrichtungen von Weltrang sowie den medizinischen Sektionen der Nationalakademien, dem Inter-Academy Medical Panel (IAMP) aus insgesamt 20 Ländern. Die Charité – Universitätsmedizin Berlin ist Initiator und Gründungsmitglied der M8 Alliance.

Die akademische Exzellenz und Unabhängigkeit der M8 Alliance und weiterer enger Kooperationspartner aus der nationalen und internationalen Wissenschaft sind ebenso Alleinstellungsmerkmal der WHS wie die Integration aller Stakeholder Gruppen aus Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft.

2 WIRTSCHAFTSBERICHT

2.1 Gesamtwirtschaftliche Situation und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Nach einer intensiven Untersuchung der Wettbewerbssituation u. a. nach den Kriterien Qualität der Sprecher, Qualität der Programminhalte, Internationalität, Größe der Konferenz, Art der Zielgruppen und Wissenschaftsaffinität und Anzahl der Teilnehmer:innen ist festzustellen, dass der World Health Summit im Bereich internationaler Gesundheitskonferenzen eine Top Positionierung einnimmt. Die Rahmenbedingungen für das Veranstaltungsmanagement waren 2021 wie auch bereits 2020 aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie besonders schwierig, da die gesamte Planung mit hohen Unsicherheiten geschah.

Mittel- und langfristig wird die Corona-Pandemie jedoch zu einer stärkeren Bedeutung des Themas Global Health führen. Das liegt an den hohen (sicherheits-)politischen und ökonomischen Effekten durch die Verbreitung von Krankheiten, an der weiter zunehmenden Globalisierung im Gesundheitswesen und des Weiteren an dem steigenden gesellschaftlichen Interesse systemischer und wissenschaftlicher Fortschritte zur Verbesserung der Gesundheit weltweit.

Die ökonomische Bedeutung des Gesundheitsbereichs ist weltweit groß und zunehmend relevant. Das Thema Gesundheit war bereits während der G7 Präsidentschaft Deutschlands im Jahr 2016 prominent auf der Agenda platziert und gewann 2017 nochmals an Bedeutung durch seine Rolle bei dem G20 Meeting in Hamburg. Im Zuge des G20 Prozesses fand z. B. eine eigens organisierte Konferenz der G20 Gesundheitsminister in Berlin statt. "Global Health" ist zudem im aktuellen Koalitionsvertrag der Bundesregierung benannt und im Oktober 2020 wurde die neu erarbeitete Strategie der Bundesregierung für globale Gesundheit unter Federführung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) veröffentlicht.

2.2 Geschäftsverlauf

Abweichend von der Business- und Finanzplanung wurden aufgrund der Pandemie die ursprünglich definierten Ziele bei den Aufwendungen verfehlt. Dies geht teilweise auf die Reduzierung der Sprecher-Kosten durch die Umstellung der Konferenz auf ein Hybridformat zurück. Bei den Erlösen durch Sponsoring und Kooperationen wurden die erwarteten Ziele weitgehend erreicht. Nach Wertung der Geschäftsführung war der Geschäftsverlauf des Jahres 2021 zwar unerwartet, aber insgesamt zufriedenstellend.

2.3 Ertrags, Finanz- und Vermögenslage

2.3.1 Ertragslage

Die WHS F. hat im Berichtsjahr 2021 ein positives Jahresergebnis erzielt. Das Planziel in Höhe von 0 TEUR wurde mit einem Ergebnis von 117 TEUR (Vj. 444 TEUR) übertroffen.

Ertragslage	31.12.2021 TEUR	31.12.2020 TEUR	Delta TEUR
Umsatzerlöse	2.569	2.066	503
Sonstige betriebliche Erträge	24	29	-5
Betriebsleistung	2.593	2.095	498
Materialaufwand	-1.086	-594	-492
Personalaufwand	-291	-272	-19
Abschreibungen	-7	-9	2
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.040	-643	-397
Betriebsaufwand	-2.424	-1.518	-906
Betriebsergebnis / Ergebnis vor Steuern	168	577	-409
Ertragsteuern	-51	-133	82
Jahresergebnis	117	444	-326

Die Umsatzerlöse betragen für das Geschäftsjahr 2021 2.569 TEUR und liegen damit um 503 TEUR über dem Vorjahreswert. Sie setzen sich zum Großteil aus den Sponsoringleistungen und Zuwendungen der Partner zusammen. Weiterhin sind in der Position sonstige Zuwendungen in Höhe von 109 TEUR (Vj. 125 TEUR) und Zuwendungen öffentlicher Träger in Höhe von 635 TEUR (Vj. 390 TEUR) enthalten.

Die sonstigen betrieblichen Erträge belaufen sich auf 24 TEUR (Vj. 29 TEUR) und resultieren u. a. aus der Auflösung von Rückstellungen 7 TEUR (Vj. 22 TEUR).

Der Materialaufwand beträgt 1.086 TEUR und liegt damit um 492 TEUR über dem Vorjahreswert. Die Position beinhaltet Aufwendungen für bezogene Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Konferenz im Jahr 2021. Die Erhöhung der Aufwendungen steht im Wesentlichen mit der pandemiebedingten, hybriden Ausrichtung der Konferenz 2021 im Zusammenhang.

Der Personalaufwand liegt 2021 bei 291 TEUR mit durchschnittlich 5,37 VK (Vj. 4,90 VK) im Geschäftsjahr. Im Vergleich zum Vorjahr entwickelte sich Personalaufwand entsprechend der Anzahl der Mitarbeiter:innen konstant, was auf den stabilen Personalbereich zurückzuführen ist.

Die Abschreibungen haben sich, bedingt durch den hohen Abschreibungsgrad des Anlagevermögens und geringen Investitionen im Geschäftsjahr, im Vergleich zum Vorjahr von 9 TEUR auf 7 TEUR reduziert.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen liegen mit 1.040 TEUR um 397 TEUR über dem Vorjahreswert. Die Zunahme ist hauptsächlich auf den Anstieg der Beratungskosten um 276 TEUR auf 334 TEUR zurückzuführen. Zudem haben sich die Aufwendungen aus Reisekosten für Sprecher (98 TEUR) und Übernachtungskosten (39 TEUR) durch die pandemiebedingte, hybride Ausrichtung der Konferenz 2021 erhöht. In 2020 wurde die Konferenz pandemiebedingt noch rein digital ausgerichtet.

Das Ergebnis vor Steuern beläuft sich auf 168 TEUR (Vj. 577 TEUR) und liegt damit unter dem Niveau des Vorjahres. Entsprechend der im Geschäftsjahr geleisteten steuerlichen Vorauszahlungen ist zum

Bilanzstichtag eine Forderung für Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer in Höhe von 22 TEUR (Vj. 0 TEUR) bilanziert.

2.3.2 Vermögenslage

Aktiva	31.12.2021	31.12.2020	Delta
Antiva	TEUR	TEUR	TEUR
Anlagevermögen	14	20	-6
Immaterielle Vermögensgegenstände	1	3	-2
Sachanlagen	13	17	-4
Umlaufvermögen	1.653	1.452	201
Forderungen aus LuL	511	215	296
Forderungen im Verbundbereich	100	28	72
Sonstige Vermögensgegenstände und RAP	25	39	-14
Liquide Mittel	1.017	1.170	-153
Bilanzsumme	1.667	1.472	195
Passiva	31.12.2021	31.12.2020	Delta
Passiva	TEUR	TEUR	TEUR
Eigenkapital	1.375	1.258	117
Gezeichnetes Kapital	25	25	0
Gewinnrücklage	200	100	100
Gewinnvortrag	1.033	689	344
Jahresüberschuss	117	444	-327
Kurzfristiges Fremdkapital	292	214	78
Kurzfristige Rückstellungen	161	159	2
Verbindlichkeiten aus LuL	28	43	-15
Verbindlichkeiten im Verbundbereich	21	8	13
Übrige Verbindlichkeiten	16	4	12
PRAP	66	0	66
Bilanzsumme	1.667	1.472	195

Auf der Aktivseite der Bilanz verringerte sich das Anlagevermögen insgesamt um 6 TEUR auf 14 TEUR. Der Rückgang resultiert aus den im Geschäftsjahr vorgenommenen Abschreibungen in Höhe von 7 TEUR, denen Zugänge in Höhe von 1 TEUR gegenüberstanden.

Das Umlaufvermögen verzeichnet einen Zuwachs um 201 TEUR auf 1.653 TEUR, maßgeblich getrieben durch den stichtagsbedingten Anstieg der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen um 296 TEUR auf 511 TEUR. Des Weiteren haben sich die Forderungen gegenüber verbundene Unternehmen, bedingt durch Umsatzsteuerforderungen, um 72 TEUR auf 100 TEUR erhöht. Gegenläufig haben sich die liquiden Mittel stichtagsbedingt um 153 TEUR auf 1.017 TEUR reduziert. Bankguthaben und die Forderungen reichen aus, um die kurzfristigen Verpflichtungen zu erfüllen.

Gemäß dem Gewinnverwendungsbeschluss der Gesellschafterversammlung wurde der Jahresüberschuss (444 TEUR) des Geschäftsjahr 2020 in Höhe von 100 TEUR in die Gewinnrücklage eingestellt und der Restbetrag in Höhe von 344 TEUR auf neue Rechnung vorgetragen. Das Eigenkapital ist unter Berücksichtigung des Jahresüberschusses 2021 von 1.258 TEUR auf 1.375 TEUR gestiegen. Bei einer Bilanzsumme von 1.667 TEUR (Vj. 1.472 TEUR) entspricht dies einer Eigenkapitalquote von 82 % (Vj. 85 %).

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen reduzieren sich stichtagsbedingt um 15 TEUR auf 28 TEUR.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten erhöhte sich, aufgrund von erhaltene Zahlungen von Mittelgebern im Geschäftsjahr 2021 für Folgejahre, um 66 TEUR.

2.3.3 Finanzlage

	31.12.2021 TEUR	31.12.2020 TEUR
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.170	416
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-152	761
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-1	-7
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-	-
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	1.017	1.170

Die WHS.F weist zum Bilanzstichtag einen Bestand an liquiden Mitteln in Höhe von 1.017 TEUR (Vj. 1.170 TEUR). Insgesamt war somit ein Rückgang der zahlungswirksamen Veränderung des Finanzmittelbestandes in Höhe von 153 TEUR verbunden. Dieser setzt sich zusammen aus einem negativen Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von 152 TEUR und einem negativen Cashflow aus der Investitionstätigkeit in Höhe von 1 TEUR zusammen. Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit wurde insbesondere durch das Jahresergebnis und durch die stichtagsbedingte Zunahme der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie den Anstieg der Rückstellungen und Verbindlichkeiten erzielt. Der negative Cashflow aus Investitionstätigkeit resultiert aus den vorgenommenen Investitionen im Anlagevermögen.

2.4 Finanzielle und nicht finanzielle Leistungsindikatoren

Über die finanziellen Leistungsindikatoren wurde im Rahmen der Erläuterungen der Ertrags-, Finanzund Vermögenslage ausführlich berichtet. Wesentliche Steuerungsgröße ist die Liquidität. Der geplante Jahresüberschuss wurde im Berichtsjahr übertroffen.

Der World Health Summit 2021 war in punkto Teilnehmerzahlen sehr erfolgreich: Insgesamt nahmen 6.217 Teilnehmer:innen an den Sitzungen vor Ort und digital via Zoom teil.

3 PROGNOSE-, RISIKO- UND CHANCENBERICHT

3.1 Prognoseberichterstattung

Der wirtschaftliche Ausblick für das Geschäftsjahr 2022 wird unter vorsichtigen Annahmen positiv eingeschätzt. Die Umsätze werden sich in 2022 in erheblichem Maße erhöhen, da die Konferenz gemeinsam mit der WHO organisiert wird. Aufgrund der Zusammenarbeit mit der WHO werden sich die allgemeinen Eckdaten der Konferenz verändern: Es werden bis zu 5.000 Teilnehmer:innen vor Ort und mehr als 10.000 Teilnehmer:innen digital erwartet. Die Kostenstruktur wird sich genauso verändern wie die Erlöse. Nach Einschätzung der Geschäftsleitung werden die neuen Chancen bei der Vermarktung der Konferenz die steigenden Kosten aufwiegen und zu einem ausgeglichenen Jahresergebnis in 2022 führen.

3.2 Risikobericht und Chancenberichterstattung

Die Konferenz World Health Summit hat in ihrer nunmehr 13-jährigen Geschichte keine Defizite erwirtschaftet. Die Erlöse aus Partnerschaften (Sponsoring) bewegen sich – nicht zuletzt aufgrund der stärker werdenden Leuchtturm-Funktion der Marke WHS und des damit steigenden Interesses von Sponsoren und Partnern – auf stabilem Niveau. Vor dem Hintergrund gefestigter Strukturen und der Möglichkeit zu langfristiger Planung kann eine nachhaltige Partnerpflege aufgebaut werden, die das Fundraising grundsätzlich erleichtert.

Die Alleinstellungsmerkmale des WHS als Konferenz sowie des sich aufbauenden und stärker werdenden Netzwerkes im Bereich "global health" stellen nach Ansicht der Geschäftsführung eine hohe Sicherheit für den unternehmerisch-wirtschaftlichen Erfolg der WHS Foundation GmbH dar.

Die voranschreitende Markenbildung wird ebenfalls die Akquise besonders von Fördergeldern aus der Industrie aber auch von Stiftungen in Zukunft zunehmend einfacher gestalten.

Es besteht dennoch das Risiko, dass das Interesse und der Bedarf an Konferenzen im Gesundheitsbereich und der Vernetzung in diesem Bereich zurückgehen. Nach aktueller Einschätzung ist die Eintrittswahrscheinlichkeit jedoch eher gering und die Vermutung wäre aktuell unbegründet.

Es besteht ein gewisses Liquiditätsrisiko der Gesellschaft durch die Ungleichverteilung der Umsatzerlöse, dem die Geschäftsführung dadurch entgegenwirkt, dass die Sponsorengelder früh im Jahr fällig werden und die Zahlungsziele der Lieferanten möglichst spät in das Geschäftsjahr gelegt werden.

Forderungen werden laufend überwacht. Das Forderungsausfallrisiko wird als gering eingeschätzt. Forderungen bestehen im Wesentlichen gegenüber Sponsoren.

Die weiterhin anhaltende Corona-Pandemie führt zu einer gewissen Unsicherheit bei der Planung und Durchführung der Konferenz. Angestrebt wird ein Hybridformat also eine vor Ort Konferenz mit der digitalen Erreichbarkeit aller Sitzungen im Hauptprogramm.

Berlin, 11. März 2022

Dr. Jörg Heldmann Geschäftsführer

Anlage 7.1.2

7.1.2 Bilanz zum 31. Dezember 2021



WHS Foundation GmbH, Berlin

Amtgericht Berlin-Charlottenburg, HRB Nr. 135568 B

Bilanz zum 31.12.2021

Aktiva

AKTIVA							Passiva
		31.12.2021	31.12.2020			31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00		25.000,00
Entgeltlich erworbene Software und Lizenzen	757,00		2.635,00	II. Gewinnrücklagen			
				andere Gewinnrücklagen	200.000,00		100.000,00
II. Sachanlagen				III. Gewinnvortrag	1.033.089,86		689.083,66
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.974,21		17.288,39	IV. Jahresüberschuss	116.883,30		444.006,20
		13,731,21	19,923,39			1,374,973,16	1,258,089,86
		10.731,21	19.920,09			1.074.070,10	1.230.003,00
B. Umlaufvermögen				B, Rückstellungen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				1. Steuerrückstellungen	0.00		87.152.00
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	511.431.41		215,357,56	Sonstige Rückstellungen	160,593,69		71.902,08
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	100.474,44		27,915,90				
davon gegen Gesellschafter: € 100.474,44 (Vj. € 27.915,90)	,		,			160,593,69	159,054,08
Sonstige Vermögensgegenstände	23.462,54		32.886,16				,
				C. Verbindlichkeiten			
		635.368,39	276.159,62	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	28.630,55		43.176,92
				davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 28.630,55 (Vj. € 43.176,92)			
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		1.016.923,17	1.169.928,93	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	20.981,46		7.900,22
				davon mit Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: € 20.981,46 (Vj. € 7.900,22)			
		1.016.923,17	1.446.088,55	davon gegenüber dem Gesellschafter: € 20.981,46 (Vj. € 7.900,22)			
				Sonstige Verbindlichkeiten	15.731,01		4.044,09
				davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 15.731,01 (Vj. € 4.044,09)			
				davon aus Steuern: € 3.006,73 (Vj. € 4.044,09)			
C. Rechnungsabgrenzungsposten		1.500,00	6.253,23	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: € 0,00 (Vj. € 0,00)			
						65.343,02	55.121,23
				D. Passive Rechnungsabgrenzungsposten		66.612,90	0,00
		1,667,522,77	1.472.265,17			1,667,522,77	1.472.265,17
		1,007,322,77	1.472.200,17			1,007,322,77	1.4/2.200,1/

Rödl & Partner

Anlage 7.1.3

7.1.3 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021



WHS Foundation GmbH, Berlin

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

				Vorja	ahr
		EUR	EUR	EUR	EUR
1.	Umsatzerlöse	2.568.620,14		2.065.916,42	
2.	Sonstige betriebliche Erträge	23.659,58		29.454,35	
	davon Erträge aus der Währungsumrechnung € 5.581,76 (Vj. € 18,20)				
			2.592.279,72		2.095.370,77
•	Maria de la				
3.	Materialaufwand				
	Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.086.278,05		593.964,91	
			1.086.278,05		593.964,91
4.	Personalaufwand				
	a) Löhne und Gehälter	246.859,79		231.222,21	
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	44.316,27		40.735,98	
	davon für Altersversorgung € 0,00 (Vj. € 0,00)				
			291.176,06		271.958,19
5.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände				
	des Anlagevermögens und Sachanlagen	7.030,00		8.939,87	
6.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.040.276,81		643.004,25	
	davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung € 0 (Vj. € 771,43)				
			1.047.306,81		651.944,12
7.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		50.635,50		133.497,35
8.	Ergebnis nach Steuern		116.883,30		444.006,20
9.	Jahresüberschuss	=	116.883,30		444.006,20

WHS Foundation GmbH

Berlin

Rödl & Partner

Anlage 7.1.4

7.1.4 Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021



Anhang für das Geschäftsjahr 2021

Inhalt

1	Unternehmensangaben und Vorbemerkungen	. 2
2	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	. 2
3	Erläuterungen zur Bilanz	. 3
4	Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	. 4
5	Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen	. 5
6	Nachtragsbericht	. 5
7	Sonstige Angaben	. 5

Anhang für das Geschäftsjahr 2021

einschließlich Anlagennachweis für den Zeitraum 1. Januar - 31. Dezember 2021

1 Unternehmensangaben und Vorbemerkungen

Die WHS Foundation GmbH hat ihren Sitz in Berlin. Sie ist eingetragen im Amtsgericht Berlin-Charlottenburg in Abteilung B unter der Handelsregisternummer 135568 B.

Die Bilanz zum 31. Dezember 2021 und die Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 1. Januar 2021 - 31. Dezember 2021 wurden gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des GmbHG und des Gesellschaftsvertrags unter grundsätzlicher Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewendeten Gliederungs- und Bewertungsgrundsätzen erstellt. Aufgrund ergänzender Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sind der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt worden.

Für die nach § 275 Abs. 2 HGB aufgestellte Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren angewendet.

Der Jahresabschluss wurde vor Gewinnverwendung aufgestellt.

2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die geltenden Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des HGB wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet.

Entgeltlich erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** sind zu Anschaffungskosten bilanziert und werden, sofern sie der Abnutzung oder dem Verbrauch unterliegen, entsprechend ihrer Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das **Sachanlagevermögen** ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und wird, soweit abnutzbar, um planmäßige, lineare Abschreibungen vermindert. Grundlage der planmäßigen Abschreibung ist die voraussichtliche Nutzungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstandes (§ 253 Abs. 1 u. Abs. 3 HGB).

Für **Geringwertige Anlagegüter** mit Anschaffungskosten bis zu 800,00 EUR erfolgte im Geschäftsjahr eine Sofortabschreibung.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert bzw. zum niedrigeren beizulegenden Wert ausgewiesen. Bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden erkennbare Einzelrisiken durch Wertberichtigungen berücksichtigt. Darüber hinaus wurde eine pauschale Wertberichtigung auf den nicht einzelwertberichtigten Forderungsbestand von 1,0 % gebildet.

Flüssige Mittel werden zu Nominalwerten angesetzt (§ 253 Abs. 1 HGB).

Als **Rechnungsabgrenzungsposten** werden auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Abschlussstichtag bilanziert, soweit diese Aufwendungen einen bestimmten Zeitraum nach dem Stichtag betreffen.

Die **Rückstellungen** erfassen alle erkennbare Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 253 Abs. 2 HGB).

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert (§ 253 Abs. 2 HGB).

Latente Steuern werden auf die Unterschiede in den Bilanzansätzen der Handelsbilanz und der Steuerbilanz angesetzt, sofern sich diese in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich wieder abbauen. Aktive und passive latente Steuern werden saldiert ausgewiesen. Der individuelle Unternehmenssteuersatz beträgt 30,18 %. Im Falle eines Aktivüberhangs der latenten Steuern zum Bilanzstichtag wird von dem Aktivierungswahlrecht des § 274 Abs. 1 S. 2 HGB kein Gebrauch gemacht.

Währungspositionen werden grundsätzlich mit dem Devisenkurs zum Zeitpunkt des Transaktionstages der Geschäftsvorfälle erfasst. Zum Abschlussstichtag entstandene Kursverluste aus der Bewertung der auf fremde Währung lautenden Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten werden berücksichtigt. Kursgewinne aus der Bewertung von kurzfristigen Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr werden gemäß § 256a HGB erfasst.

3 Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Erstbewertung des Anlagevermögens erfolgt zu Anschaffungskosten. Planmäßige Abschreibungen auf das abnutzbare Anlagevermögen erfolgen im Rahmen der Folgebewertung grundsätzlich linear und werden pro rata temporis vorgenommen.

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagennachweis dargestellt.

Die Zugänge im Sachanlagevermögen betreffen EDV-Ausstattungen und unterliegen einer Nutzungsdauer von drei Jahren.

Umlaufvermögen

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen beziehen sich mit 100 TEUR auf Forderungen gegen den Gesellschafter und resultieren aus der Steuerzahllast für November 2021 im Rahmen der bestehenden umsatzsteuerlichen Organschaft.

Die in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen sind wie im Vorjahr innerhalb eines Jahres fällig.

Aktive latente Steuern

Es entstanden im Berichtsjahr aktive latente Steuern aus der handelsrechtlich höheren Bewertung der Rückstellungen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag. Von § 274 Abs. 1 S. 2 HGB wird kein Gebrauch gemacht.

Rückstellungen

Für künftige, am Bilanzstichtag bereits verursachte Belastungen wurden gem. § 249 HGB und § 253 Abs. 1 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages Rückstellungen angesetzt bzw. bewertet. Es bestehen keine Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Alle erkennbaren Risiken und Verpflichtungen sind in angemessener Höhe abgedeckt.

	31.12.2021	Vorjahr
Rückstellungen	EUR	EUR
Steuerrückstellungen	0	87.152
Sonstige Rückstellungen	160.594	71.902
Rückstellungen ausstehende Rechnungen	3.550	18.560
Sonstige übrige Rückstellungen	87.000	1.845
Rückstellungen für Abschluss- und Prüfungskosten	21.571	20.040
Rückstellungen für Personalkosten	48.472	31.457
	160.594	159.054

Die Personalkostenrückstellungen ergeben sich aus den zugrundliegenden Urlaubs- und Prämienrückstellungen.

Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Verbindlichkeiten sind wie im Vorjahr nicht durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen beinhalteten im Wesentlichen die Steuerzahllast in Höhe von 19 TEUR für Dezember 2021 im Rahmen der bestehenden umsatzsteuerlichen Organschaft.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen Verbindlichkeiten der abzuführenden Lohn- und Kirchensteuer für das Geschäftsjahr 2021. Die übrigen sonstigen Verbindlichkeiten betreffen Reisekostenerstattungen für die Sprecher des World Health Summit 2021.

4 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse in Höhe von 2.569 TEUR (Vj. 2.066 TEUR) resultieren zum überwiegenden Teil aus der Ausrichtung des jährlichen Weltgesundheitsgipfels "World Health Summit".

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 7 TEUR (Vj. 22 TEUR), periodenfremde Erträge in Höhe von 1 TEUR (Vj. 7 TEUR), aus Ertrag EBW 8 TEUR (VJ 0 TEUR) und Ertrag aus Währungskursdifferenzen in Höhe von 6 TEUR.

Materialaufwand

Der Materialaufwand beinhaltet im Wesentlichen alle mit dem Kongress in Verbindung stehenden Aufwendungen zur Organisation und Durchführung der Veranstaltung.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 29 TEUR (Vj. 2 TEUR) enthalten. Diese betreffen mit 19 TEUR im Wesentlichen eine Teilrückzahlung von in 2020 erhaltenen Fördermitteln.

Die Position enthält Aufwendungen aus Reisekosten für Sprecher in Höhe von 98 TEUR (Vi. 5 TEUR), da diesen keine direkt zuordenbaren Umsätze gegenüberstehen.

In der Position sind ebenfalls - analog zum Vorjahr - die Aufwendungen für Personalgestellung - von der Charité – Universitätsmedizin Berlin in Höhe von 222 TEUR (Vj. 239 TEUR) enthalten.

Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag ergeben sich im Wesentlichen aus den ertragsteuerlichen Sachverhalten des Geschäftsjahres 2021. Hierin enthalten ist zum einen die Gewerbeertragsteuer mit 24 TEUR (Vj. 83 TEUR) und zum anderen die Körperschaftsteuer mit 25 TEUR (Vi. 87 TEUR).

5 Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Haftungsverhältnisse im Sinne von § 251 HGB (§ 268 VII HGB) bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

Die WHS hat sonstige finanzielle Verpflichtung in Höhe von 22 TEUR aus einem Mietvertrag.

Weitere sonstige finanzielle Verpflichtungen im Sinne des § 285 Nr. 3a HGB bestanden zum 31. Dezember 2021 nicht.

6 Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung im Sinne des § 285 Nr. 33 HGB haben sich nach dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 nicht ergeben.

7 Sonstige Angaben

a) Mitarbeiter:innen

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Mitarbeiter:innen betrug 6,0 (Vj. 6,0). Am Bilanzstichtag waren sechs Mitarbeiter:innen, darunter ein Azubi in der Gesellschaft tätig.

b) Organe

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, die Geschäftsführung und das Kuratorium.

Mitglieder:

- World Health Summit Founding President (Vorsitz): Prof. Dr. Detlev Ganten
- 2. Chef des Kanzleramtes (stellvertretender Vorsitz): Prof. Dr. Helge Braun
- 3. Staatssekretär im BMG: Dr. Thomas Steffen
- 4. Staatssekretärin im BMZ: Dr. Maria Flachsbarth
- 5. Staatssekretär im BMBF: Christian Luft
- 6. Staatssekretär beim Senator für Wissenschaft Berlin: Steffen Krach
- 7. Vorsitzende des Wissenschaftsrates: Prof. Dr. Dorothea Wagner
- 8. Präsident des Medizinischen Fakultätentages: Prof. Dr. Matthias Frosch
- 9. Präsident des BDI: Prof. Dr. Siegfried Russwurm

Ständige Gäste:

- Vorstandsvorsitzender der Charité: Prof. Dr. Heyo K Kroemer
- Präsident World Health Summit, Dekan der Charité: Prof. Dr. Axel R Pries
- Geschäftsführer WHS Foundation GmbH: Dr. Jörg Heldmann

c) Geschäftsführung

Mit Wirkung zum 1. Juli 2018 führt Herr Dr. Jörg Heldmann die Geschäfte der Gesellschaft als Kaufmännischer Geschäftsführer alleine.

d) Gesamtbezüge der Geschäftsführung

Der Geschäftsführer hat kein Entgelt von der Gesellschaft bezogen. Dieser wird vom Gesellschafter vergütet. Es wird von der Schutzklausel gemäß § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht.

e) Beziehung zu nahestehenden Personen

Berichtspflichtige Geschäfte i. S. d. § 314 Abs. 1 Nr. 13 HGB mit nahestehenden Unternehmen oder Personen liegen im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht vor.

f) Honorar des Abschlussprüfers

In Bezug auf das berechnete Gesamthonorar des Abschlussprüfers wird vom Befreiungswahlrecht des § 285 Nr. 17 HGB Gebrauch gemacht. Die Angaben werden im Konzernabschluss der Charité ausgewiesen.

g) Konzernverhältnisse

Sämtliche Anteile an der WHS Foundation GmbH werden von der Charité – Universitätsmedizin Berlin gehalten.

Der Jahresabschluss der WHS Foundation GmbH wird in den Konzernabschluss des Mutterunternehens, der Charité – Universitätsmedizin Berlin einbezogen.

h) Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses

Die Geschäftsführung wird der Gesellschafterversammlung vorschlagen, den Jahresüberschuss in Höhe von 116.883,30 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Berlin, 11.03.2022

Dr. Jörg/Heldmann Geschäftsführer

Anlage 7.1.5/1

7.1.5 Bestätigungsvermerk

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die WHS Foundation GmbH, Berlin

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der WHS Foundation GmbH, Berlin, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der WHS Foundation GmbH, Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Rödl & Partner

Anlage 7.1.5/2

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom
 gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen
 die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein
 eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben
 abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, den 11. März 2022

artner

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

ürnbe^{رو}

Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Kießling Wirtschaftsprüfer Schwabe Wirtschaftsprüfer

Anlage 7.2.1/1

7.2 Sonstige Anlagen zum Prüfungsbericht

7.2.1 Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Firma, Handelsregister, Sitz

Die Gesellschaft ist unter der Firma

WHS Foundation GmbH

im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRB Nr. **135568 B** eingetragen.

Ein aktueller Handelsregisterauszug vom 12. Januar 2022 mit der letzten Eintragung vom 23. Juli 2018 lag uns vor.

Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

Gegenstand des Unternehmens

ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung des ordentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege durch die Organisation und Ausrichtung des World Health Summits in Berlin und anderer damit im Zusammenhang stehender Kongresse und Aktivitäten.

Größe der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist gemäß § 267 Absatz 1 HGB eine kleine Kapitalgesellschaft.

Gesellschaftsvertrag

Die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse sind im Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 4. Februar 2014 geregelt.

Stammkapital

Das voll einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 25.000. Alleinige Gesellschafterin ist die Charité – Universitätsmedizin Berlin.

Geschäftsjahr

ist das Kalenderjahr.

Rödl & Partner

Anlage 7.2.1/2

Organe

Gesellschafterversammlung

Im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 und bis zum Ende unserer Prüfung fanden zwei Gesellschafterversammlungen statt. Folgende Beschlüsse von wesentlicher Bedeutung wurden gefasst:

Gesellschafterversammlung (Umlaufverfahren) vom 10. Januar 2021:

- Verabschiedung des Wirtschaftsplans für das Geschäftsjahr 2021

Gesellschafterversammlung vom 31. Mai 2021:

- Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2020,
- Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2020,
- Beschluss über die Gewinnverwendung für das Geschäftsjahr 2020,
- Bestellung des Jahresabschlussprüfers Rödl & Partner GmbH für das Geschäftsjahr 2021.

Kuratorium

Die Gesellschaft hat ein Kuratorium, das die Gesellschaft bei der wissenschaftlichen Ausgestaltung, Begleitung und der Gesamtorganisation des Kongresses "World Health Summit" berät und unterstützt. Ferner hat es zur Aufgabe, Drittmittel für den Kongress einzuwerben und eine konkrete Empfehlung für Ihre Verwendung zu geben.

Anlage 7.2.1/3

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist im Anhang angegeben.

Die Gesellschaft wurde durch Herrn Dr. Jörg Heldmann vertreten.

Vorjahresabschluss

Die Gesellschafterversammlung vom 31. Mai 2021

- stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 mit einer Bilanzsumme von EUR 1.472.265,17 und einem Jahresüberschuss von EUR 444.006,20 fest,
- entlastete die Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2020 und beschloss den Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 444 anteilig mit TEUR 100 in die Gewinnrücklagen und TEUR 3440 in den Gewinnvortrag einzustellen.

Die Offenlegung des Jahresabschlusses 2020 und der sonst erforderlichen Unterlagen erfolgte am 2. August 2021 im elektronischen Bundesanzeiger.

Verbundene Unternehmen

Verbundene Unternehmen sind die Charité – Universitätsmedizin Berlin und deren Tochterunternehmen.

Anlage 7.2.2/1

7.2.2 Steuerliche Verhältnisse

Steuerbilanz

Für Zwecke der Besteuerung erstellt die Gesellschaft eine gesonderte Steuerbilanz.

Veranlagung

Eine Veranlagung für 2020 ist erfolgt. Für das Jahr 2021 wurde noch keine Erklärung abgegeben.

Organschaft

Mit der Charité Universitätsmedizin Berlin, als Organgesellschaft besteht eine umsatzsteuerliche Organschaft.

7.2.3 Wirtschaftliche Verhältnisse

World Health Summit

Die WHS organisiert und führt die jährlich in Berlin stattfindende Gesundheitskonferenz "World Health Summit" durch. Hierzu wirbt die Gesellschaft um Gelder von Sponsoren und öffentliche Fördermittel. Sowohl Verträge mit Sponsoren als auch öffentliche Fördermittel beziehen sich in der Regel auf die aktuell stattfindende Konferenz. Verträge mit Dienstleistern wie z.B. Catering werden in der Regel ebenfalls jährlich verhandelt.

Vertrag zur Nutzung von IT-Ressourcen

Am 19. Februar 2014 schloss die WHS mit der Charité – Universitätsmedizin Berlin einen Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr zur Nutzung von IT-Ressourcen der Charité – Universitätsmedizin Berlin. Die Charité erhält für die Leistungen jährlich einen Pauschalbetrag in Höhe von EUR 3.200,00 netto. Dieser Vertrag verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr, insofern er nicht mindestens vier Wochen vor Ablauf des Jahres gekündigt wird. Aussagegemäß erfolgte bis zum Ende unserer Prüfung keine Kündigung, so dass sich die Rahmenvereinbarung mindestens bis zum 31. Dezember 2022 verlängert hat.

Mietvertrag

Am 21. Mai 2014 schloss die WHS einen Mietvertrag mit der Charité – Universitätsmedizin Berlin über Räumlichkeiten auf dem Campus Charité Mitte. Die monatliche Gesamtmiete beträgt EUR 1.425,87. Der Mietvertrag beginnt am 1. Januar 2014 und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Aussagegemäß erfolgte bis zum Ende unserer Prüfung keine Kündigung, so dass sich der Vertrag mindestens bis zum 30. Juni 2022 verlängert hat.

Buchhaltung sowie Lohn- und Gehaltsabrechnung

Am 30. Juni 2017 schloss die WHS mit der Charité – Universitätsmedizin Berlin einen Service-Level-Agreement-Vertrag bezüglich der Übernahme der Buchhaltung und der Lohn- und Gehaltsabrechnung. Der Vertrag beginnt am 1. Juli 2017 und hat eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende. Aussagegemäß erfolgte bis zum Ende unserer Prüfung keine Kündigung, so dass sich der Vertrag mindestens bis zum 30. Juni 2022 verlängert hat.

7.2.4 Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation anhand des folgenden Fragenkreises zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, Gesellschafterversammlung und das Kuratorium. Die Gesellschafterversammlung übernimmt auch die Überwachungsaufgaben.

Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wurde zum 1. April 2017 neugefasst. Im Geschäftsjahr 2021 war Herr Dr. Jörg Heldmann alleiniger Geschäftsführer der Gesellschaft. Die Geschäftsordnung für das Kuratorium datiert vom 22. November 2013. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Regelungen nicht den Bedürfnissen der WHS entsprechen.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr und bis zum Ende unserer Prüfung haben zwei Gesellschafterversammlungen stattgefunden. Die Niederschriften liegen vor.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Herr Dr. Heldmann ist Mitglied des Aufsichtsrats der wirDesign communication AG.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Herr Dr. Jörg Heldmann wird von der Muttergesellschaft vergütet. Eine Veröffentlichung des Gesamtbetrags der Vergütung der Geschäftsführung entfällt demnach.

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die Organisation der Gesellschaft wird in einem Organigramm sowie in einem Organisationshandbuch zusammengefasst. Die Geschäftsordnung der Geschäftsführung grenzt die Kompetenzen der Geschäftsführung gegenüber der Gesellschafterversammlung und dem Kuratorium ab.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

In einem Organisationshandbuch sind die Regelungen in Bezug auf das interne Kontrollsystem der Gesellschaft zusammengefasst. Für Vertragsbeziehungen mit Sponsoren werden grundsätzlich Standardverträge verwendet.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Wesentliche Entscheidungsprozesse, wie Kreditaufnahmen, sind in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung geregelt. Darüber hinausgehende Regelungen in Bezug auf das interne Kontrollsystem sind in einem Organisationshandbuch zusammengefasst. Während unserer Prüfung haben wir keine Abweichungen von den Regelungen festgestellt.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Verträge werden systematisch abgelegt. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte auf eine nicht ordnungsgemäße Dokumentation der Verträge ergeben. Alle im Rahmen der Abschlussprüfung angeforderten Verträge konnten uns vorgelegt werden.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Laut Gesellschaftsvertrag erstellt die Geschäftsführung einen Wirtschaftsplan für das folgende Jahr sowie eine mittelfristige Planung für die vier darauffolgenden Jahre.

Der Wirtschaftsplan umfasst eine Erfolgsrechnung. Das Planungswesen entspricht den grundsätzlichen Bedürfnissen der Gesellschaft.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Die Geschäftsführung untersucht Planabweichungen regelmäßig und bespricht monatlich – oftmals zusammen mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums – die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und untersucht die möglichen Planabweichungen.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht den besonderen Anforderungen des Unternehmens.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Liquidität der Gesellschaft wird durch die Geschäftsführung regelmäßig überwacht. Darlehen wurden auskunftsgemäß nicht aufgenommen.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Prüfung der Leistungsabrechnung führte nicht zu Beanstandungen. Mit Abschluss von Sponsoringverträgen werden die entsprechenden Beträge angefordert. Der Zahlungseingang wird durch die Geschäftsführung laufend überwacht.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Die Geschäftsführung untersucht Planabweichungen regelmäßig und bespricht monatlich – oftmals zusammen mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums – die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und untersucht die möglichen Planabweichungen. Die Liquidität wird regelmäßig überwacht. Das Controlling entspricht den Anforderungen des Unternehmens und umfasst alle wesentlichen Bereiche.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Das Unternehmen hat keine Tochtergesellschaften oder Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Gesellschaft überwacht regelmäßig die Zahlungsvorgänge, Forderungen und Verbindlichkeiten. Mittels Gegenüberstellung von Plan- und Ist-Zahlen werden Abweichungen untersucht. Darüber hinaus erstellt die Gesellschaft regelmäßig Risikomeldungen im Rahmen des Risikomanagements des Gesellschafters.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die ergriffenen Maßnahmen sind der Größe der Gesellschaft angemessen. Im Rahmen der Abschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Maßnahmen sind ausreichend dokumentiert.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die Geschäftsführung stimmt die Frühwarnsignale und Maßnahmen regelmäßig mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie den Geschäftsprozessen und Funktionen ab und passt diese an (siehe auch Frage 4a).

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Instrumente im Sinne der Fragestellungen werden nach Auskunft der Gesellschaft und nach unseren Feststellungen nicht eingesetzt; vor diesem Hintergrund hat die Geschäftsleitung bislang keine entsprechenden Festlegungen oder ein entsprechendes Instrumentarium für den Einsatz entsprechender Produkte/Instrumente getroffen.

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Fragenkreis 6: Interne Revision

Das Unternehmen verfügt über keine Interne Revision, ist jedoch als 100%ige Tochter in das Konzernrevisionssystem der Charité eingebunden. Eine eigene Interne Revision wird auf Grund der Größe des Unternehmens und der unmittelbaren Einbindung der Geschäftsführer in alle wesentlichen Vorgänge nicht für erforderlich erachtet. Im Berichtsjahr erfolgte auskunftsgemäß keine Prüfung durch die Konzernrevision der Charité.

In Zusammenarbeit mit der Stabstelle Compliance der Charité – Universitätsmedizin Berlin, Berlin, erfolgt eine grundsätzlich jährliche Compliance-Prüfung und Berichterstattung über mögliche Compliance-Verstöße, -Risiken und -Maßnahmen.

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?
- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?
- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?
- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?
- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Nach § 7 des Gesellschaftsvertrags und § 7 der Geschäftsordnung bedarf die Geschäftsführung für ungewöhnliche Geschäfte außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsganges der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Wir haben keine Verstöße gegen Zustimmungspflichten festgestellt.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

An Mitglieder der Geschäftsführung oder des Überwachungsorgans wurden auskunftsgemäß und nach unseren Feststellungen keine Kredite gewährt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Unsere Prüfung ergab keine Anhaltspunkte dafür, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Geschäfte ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Geschäfte getätigt bzw. getroffen worden sind.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte hierfür ergeben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Formalisierte Wirtschaftlichkeitsberechnungen wurden nicht durchgeführt. Implizit wird die Wirtschaftlichkeit von Investitionen über den Wirtschaftsplan sichergestellt.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen zur Preisermittlung nicht ausreichend gewesen wären. Laut Auskunft der Geschäftsführung wurden bei im Berichtsjahr getätigten Anschaffungen grundsätzlich zwei Vergleichsangebote eingeholt, soweit dieses möglich war.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Investitionen werden von der Geschäftsführung im Rahmen von regelmäßigen Analysen von Planabweichungen überwacht.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Die Budgetvorgaben für die wesentlichen Investitionen wurden eingehalten.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Hinweise auf den Abschluss von Leasing- oder vergleichbaren Verträgen ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Es haben sich keine Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen ergeben.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Auskunftsgemäß werden für Geschäfte soweit relevant und möglich Vergleichsangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung regelmäßig über die Geschäftslage.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte vermitteln unseres Erachtens einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Fälle bekannt geworden, in denen die Gesellschafterversammlung hätte unterrichtet werden müssen, eine Unterrichtung aber unterblieben ist. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht feststellen können.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Entsprechende Wünsche wurden auskunftsgemäß im Berichtsjahr nicht an die Geschäftsführung herangetragen.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu den Fragen b), c) und d).

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es besteht bei der Gesellschafterin eine erweiterte Vermögenshaftpflichtversicherung, die eventuelle Schäden bei der Gesellschaft mit abdeckt.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Interessenkonflikte des Geschäftsführers oder der Mitglieder des Überwachungsorgans sind auskunftsgemäß nicht gemeldet worden.

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die Vermögens- und Finanzlage anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang haben wir nicht festgestellt.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die Gesellschaft weist keine auffallend hohen oder niedrigen Bestände zum Bilanzstichtag aus.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Entsprechende Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Das Vermögen ist in Höhe von TEUR 1.375 durch Eigenkapital und in Höhe von TEUR 292 durch Fremdkapital finanziert. Es bestehen keine Kreditverbindlichkeiten. Zum Abschlussstichtag existieren auskunftsgemäß keine wesentlichen Investitionsverpflichtungen.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Gesellschaft hat keine Tochtergesellschaften.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr Fördermittel in Höhe von TEUR 635 erhalten. Anhaltspunkte, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden, haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Zum Bilanzstichtag beträgt die Eigenkapitalquote 82,5 % (VJ: 85,1 %). Auf Grund der Eigenkapitalausstattung bestanden im Berichtsjahr keine Finanzierungsprobleme.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Die Geschäftsführung wird der Gesellschaft vorschlagen, den zum 31. Dezember 2021 ausgewiesenen Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen. Der Gewinnverwendungsvorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft vereinbar.

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die Ertragslage anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Ein Betriebsergebnis nach Geschäftsbereichen wird nicht ausgewiesen.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis der Gesellschaft ist durch die pandemiebedingte hybride Durchführung der Konferenz geprägt. Des Weiteren hat die Gesellschaft Fördermittel in Höhe von TEUR 635 erhalten.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Leistungsbeziehungen mit der Charité – Universitätsmedizin Berlin zu unangemessenen Konditionen erfolgen.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Bei der Gesellschaft fällt keine Konzessionsabgabe an.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Die Gesellschaft schließt das Berichtsjahr 2021 mit einem Jahresüberschuss ab.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Solche Maßnahmen waren nicht erforderlich.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Die WHS schließt das Berichtsjahr 2021 mit einem Jahresüberschuss ab.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Siehe Frage a), daher nicht einschlägig.

7.2.5 Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend "Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

- (5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.
- (6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung staht.
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden T\u00e4tigkeiten:
 - a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
 - b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
 - a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
 - b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.